

SATZUNG

der Großen Osterfelder Karnevalsgesellschaft 1906 e.V.

§ 1 "Name"

Der Verein führt den Namen „Große Osterfelder Karnevalsgesellschaft 1906 e.V.“ abgekürzt „GOK“, vormals „KG Westfalia“. Der Sitz ist Oberhausen Osterfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen eingetragen. Er ist Mitglied beim Landesverband Rechter Niederrhein im Bund Deutscher Karneval e.V. und Hauptausschuss Groß Oberhausener Karneval e.V.

§ 2 "Zweck"

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; durch die
 - Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums.
 - Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, der Kinderprinzenkürung und des Kinderkarnevalszuges.

§ 3 "Selbstlosigkeit"

- (1) Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.
- (2) Er ist selbstlos tätig; es werden keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 "Farben und Wappen"

- (1) Die Farben der Gesellschaft sind Grün und Weiß
- (2) Das Wappen der Gesellschaft setzt sich durch ein Wappenschild, mit im oberen linken Drittel einer besonderen Ausnehmung, wie folgt zusammen:
Im Schild befinden sich folgende Symbole: "Narrenpritsche, Eule, Masken, Narrenmütze" auf grün-weißem Untergrund.
Auf dem Wappenschild befindet sich eine Abbildung der Burg Vondern.

§ 5 "Mitgliedschaft"

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich durch Annahme der Satzung verpflichten, die Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit wird der Aufnahmeantrag abgelehnt.
- (3) Für die Aufnahme Minderjähriger ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Eine Mitgliedschaft von Organisationen ist möglich.
- (5) Bei Ablehnung ist die Angabe von Gründen nicht erforderlich.
Gegen die Ablehnung gibt es keine Beschwerde.

§ 6 "Beendigung der Mitgliedschaft"

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) den Tod,
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) den Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.
Die Kündigung muss schriftlich, per Einschreiben, an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet sein.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn
 - a. gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse grob verstoßen wird,
 - b. das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
 - c. das Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag, länger als drei Monate in Verzug gerät und die Beitragsschuld zweimal angemahnt wurde.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (5) Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand eingelegt werden.
Über diesen Einspruch entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.

§ 7 "Beitrag"

- (1) Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen einen verminderten Beitrag.
Ab dem 18. Lebensjahr gilt der gültige Erwachsenenbeitrag.
Er wird fällig ohne Benachrichtigung. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
- (2) Freiwillige Beiträge, welche vom satzungsmäßigen Beitrag abweichen, sind möglich.
- (3) Eine Aufnahmegebühr kann von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 "Organe des Vereins"

- (1) Organe des Vereins sind: Mitgliederversammlung, Vorstand, Ehrenrat, Senat und Elferrat.

§ 9 "Die Mitgliederversammlung"

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. - Darüber hinaus bei Bedarf.

Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden, drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
- b) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- c) Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung gestellt werden sind zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder diesen bestätigen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. - Alle Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht diese Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- e) Die zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder haben sich in eine auszulegende Teilnehmerliste einzutragen.
- f) Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- g) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. - Wiederwahl ist möglich.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- h) Auf Antrag eines Mitgliedes müssen Wahlen geheim stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann bei 2/3 Stimmenmehrheit dem Vorstand das Misstrauen aussprechen. Mit Wirksamkeit des Beschlusses endet das Amt des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung hat noch in der gleichen Versammlung einen neuen Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zu wählen.
- i) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen grundsätzlich der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- j) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.
- k) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht des 1.Vorsitzenden für den geschäftsf. Vorstand

- Jahresbericht des Schatzmeisters
- Bericht des Präsidenten
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion der Berichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines Versammlungsleiters (bei Neuwahlen)
- Neuwahl des Vorstandes (alle 4 Jahre)
- Wahl oder Bestätigung des Präsidenten
- Wahl oder Bestätigung des Kinderprinzenbegleiters
- Satzungsänderungen (bei Bedarf)
- Neufestlegung des Mitgliedbeitrages

Alle Berichte sind zu verlesen und schriftlich vorzulegen.

Die Berichte sind Anhang zum Protokoll der Mitgliederversammlung.

§ 10 "Der Vorstand"

a) Der Vorstand besteht aus:

1) dem geschäftsführenden Vorstand, dem angehören,

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- 1.Geschäftsführer
- 1.Schatzmeister
- Zugleiter

2) dem Beirat, dem angehören,

- 2.Geschäftsführer
- 2.Schatzmeister
- Organisationsleiter
- Präsident
- Vizepräsident
- Pressewart
- Schriftführer
- Ehrenpräsident
- Senatspräsident
- Sprecher des Elferrates
- Leiterin der Tanzgarden

b) Ein Mitglied des Vorstandes sollte nicht gleichzeitig zwei Vorstandsposten ausfüllen.

c) Der Senatspräsident, der Sprecher des Elferrates und die Leiterin der Tanzgarden werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt
Zuständig für die Wahl des Senatspräsidenten ist der Senat und der Vorstand.

Der Sprecher des Elferrates wird vom Elferrat gewählt.

Die Leiterin der Tanzgarden wird auf Vorschlag vom Vorstand bestimmt.

Die Wahlen haben in allen Gremien spätestens 4 Wochen nach der Vorstandswahl zu erfolgen.

d) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wird der Vorstand durch Zuwahl eines Mitgliedes ergänzt.

Die Zuwahl erfolgt durch die Jahreshauptversammlung

Die Amtszeit des gemäß dieses Abschnittes gewählten Vorstandes läuft

- nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem auch die ordentliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes abgelaufen wäre.
- e) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens sowie Erlass von Nebenordnungen.
 - f) Der Verein wird durch den 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem 1. Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - g) Der Vorstand ist in der Regel alle vier Wochen einzuberufen.
Die Einladung erfolgt durch den 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mündlich oder schriftlich spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung, in dringenden Fällen 48 Stunden vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung.
 - h) Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
Von den Anwesenden müssen drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Niederschrift vom 1.Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
Der Ehrenpräsident wird mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen hinzugezogen.
 - i) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
 - j) Die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes und Beirates ist ehrenamtlich. - Kostenerstattung ist mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

§ 11 "Der Präsident"

- 1) Der Präsident leitet die karnevalistischen Sitzungen des Vereins. Er repräsentiert den Verein, nach Rücksprache mit dem Vorstand, bei allen Veranstaltungen.
Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorstand einen Vertreter ernennen.

§ 12 "Elferat"

- 1) Der Verein hat einen Elferrat, der aus Vereinsmitgliedern bestehen muss. Anträge auf Elferratsmitgliedschaft werden durch den Sprecher des Elferrates an den Vorstand weitergeleitet.
Über die Aufnahme entscheidet der Präsident mit dem Vorstand.

§13 "Senat"

- 1) Die Mitglieder des Senats haben die Verpflichtung, den Verein bei der Erfüllung seiner Repräsentationspflichten zu unterstützen.
- 2) In Verbindung mit dem Vorstand kann der Senat Personen, die sich um die GOK verdient gemacht haben, in den Senat berufen.
Die Berufung in den Senat stellt die höchste Auszeichnung dar. - Über die Berufung in den Senat wird eine Urkunde ausgestellt. - Die Zugehörigkeit

zum Senat wird außerdem durch die Verleihung der Senatorenmütze und des Senatsordens dokumentiert

- 3) An der Spitze des Senats steht der Senatspräsident. Er wird aus ihrer Mitte gewählt.

§ 14 "Ehrenrat"

- 1) Der Ehrenrat wird vom Senat gewählt. Er besteht aus fünf Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Ehrenrates leitet.
Der Ehrenrat wird zu entscheidenden Vereinsangelegenheiten mit zu Rate gezogen.
- 2) Der Ehrenrat kann folgende Maßregeln aussprechen:
 1. Verwarnung
 2. Ausschluss aus einem Organ des Vereins
 3. Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

§ 15 "Tanzgarde"

- (1) Alle Angelegenheiten der Tanzgarde müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
Es reicht die Zustimmung des 1. Vorsitzenden und eines weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Über die Betreuung einer Tanzgarde entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 16 "Kassenprüfer"

- (1) Zur Überprüfung der Kasse werden von der Jahreshauptversammlung zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer gewählt.
Ihre Amtszeit dauert 4 Jahre. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
Alle 2 Jahre wird ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter zugewählt, da jeweils die länger Amtierenden ausscheiden.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassenführung nach Belieben zu kontrollieren. Der Jahreshauptversammlung haben sie einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 17 "Geschäftsjahr"

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 "Protokolle"

- (1) Über jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
Es ist in der darauffolgenden Sitzung zur Kenntnis zu geben und nach der Genehmigung durch den 1. Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.
- (2) Das Protokoll ist in zweifacher Ausfertigung zu tätigen; das Original verbleibt beim geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 "Satzungsänderungen"

- (1) Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung möglich.
Sie müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 "Ehrungen und Orden"

- (1) Ernennungen zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglied können nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen.
Über die Ernennung fertigt der Vorstand eine Urkunde aus.
- (2) Der Verein verleiht folgende Orden:
 1. Gesellschaftsorden
 2. Senatsorden für Mitglieder des Senats
 3. Verdienstorden "Grüner Ritter"
- (3) Alle Orden (auch Stiftungen) bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
Die Verleihung von Orden kann durch den 1. Vorsitzenden oder den Präsidenten erfolgen.

§ 21 "Auflösung des Vereins"

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins (gem. § 9 Abs. i) wird die Liquidation von zwei Personen durchgeführt, die von der über die Auflösung des Vereins beschließende Versammlung zu bestellen sind.
- (2) Sofern diese Versammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Orden, Akten, Uniformen und sonstige Gegenstände des karnevalistischen Brauchtums fallen dem Hauptausschuss Groß Oberhausener Karneval e.V. zu, der diese unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 22 "Geltung der Satzung"

- (1) Die vorstehende Satzung tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.